PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 9. Mai 2006, von 18.00 Uhr bis 19.40 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

21. GEMEINDERATSSITZUNG

Anwesend: VM Simon Aschaber, GR Christl Bernhofer, GR Franz Egger, GR Alois Foidl, GR August Golser, VM Johann Grander, GR Reinhard Hechenberger, GR Eva Hirnsberger, GR Johannes Hofinger, GR Roman Jöchl, VM Renate Kammerlander, GR Armin Mächtlen (ab 18.02 Uhr), GR Josef Mayr, VM Siegfried Pürstl, Bgm.-Stv. Hans-Peter Springinsfeld, GRE Robert Steger (ab 18.02 Uhr), GR Michael Rass, GR Heidi Wimer

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer

Tagesordnung

I. Genehmigung der Tagesordnung

II. Berichtigungen, Ergänzungen und Genehmigung der Niederschrift über die 20. GRS

III. Berichte des Bürgermeisters

1) Präsentation des Bauvorhabens Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung

IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Nachträgliche Genehmigungen von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützte Verordnungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
2) Erlassung eines temporären Halte- und Parkverbotes beim Gemeindeamtsparkplatz
3) Abschluss einer Benutzungsvereinbarung mit dem Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) UMWELTAUSSCHUSS
Hunde: Neuerlassung der Verordnungen betreffend den Leinenzwang für Hunde und über das Halten von Hunden

2) KULTURAUSSCHUSS
Verleihung des Kulturehrenzeichens der Marktgemeinde St. Johann in Tirol sowie des Ehrenzeichens der Marktgemeinde St. Johann in Tirol an St. Johanner Gemeindebürger

VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VII. Abgabenangelegenheiten

VIII. Personalangelegenheiten

IX. Rechtsmittelverfahren

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden. Es sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (17:0):

Die Tagesordnung wird genehmigt.

II. BERICHTIGUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 20. GRS

Beschluss (16:0) [die bei der 20. GRS abwesende Renate Kammerlander enthält sich der Stimme]:

Die Niederschrift über die 20. Gemeinderatssitzung wird genehmigt.

Armin Mächtlen und Robert Steger kommen um 18.02 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

1) Präsentation des Bauvorhabens Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung

Die Architekten Dipl.-Ing. Gottfried Heugenhauser und Dipl.-Ing. Wilfried Filzer erläutern mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation den geplanten Zubau beim Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung. Die bezeichnete PowerPoint-Präsentation ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage A angehängt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Baufertigstellung für Herbst 2007 vorgesehen sei; der Zubau werde „einiges mehr“ an Personal zur Folge haben.

Nachmittagsbetreuung von Kindern. Auf Vorhalt von Siegfried Pürstl, wonach er, der Bürgermeister, in der heutigen Sitzung „ganz aktuell“ zur Nachmittagsbetreuung von Kindern berichten werde, teilt der Bürgermeister mit, dass die entsprechende legistische Grundlage bislang ausstehe.

IV) ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Nachträgliche Genehmigungen von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützte Verordnungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen

Beschluss (19:0):

Nachstehende dringende Verfügung des Bürgermeisters wird gemäß § 30 Abs 1 lit f TGO 2001 nachträglich genehmigt:

- 600/06–114b [Asphaltierung Dechant-Wieshoferstraße]

Beschluss (19:0):

Die dringende Verfügung des Bürgermeisters 600/06–105 [Polizeiparkplätze beim Gemeindeparkplatz] wird aufgehoben.

2) Erlassung eines temporären Halte- und Parkverbotes beim Gemeindeamtsparkplatz

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit a StVO wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

§ 1. Im gelb schraffierten Bereich (Gp. 16/14, KG St. Johann in Tirol, Parkplatz Gemeindeamt) der Anlage, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, gilt in der Zeit vom 10. Mai 2006 bis zum 31. Oktober 2006:

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit der Zusatztafel

ausgenommen Polizei

gemäß § 54 StVO

§ 2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Die verordnungsgegenständliche Anlage ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage B angefügt.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Verfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO durchgeführt worden ist.

3) Abschluss einer Benutzungsvereinbarung mit dem Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol schließt nachstehende Grundsatzvereinbarung mit dem Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol über die Nutzung der auf Gp. 19/7, KG St. Johann in Tirol, zu errichtenden Tiefgarage:

Der Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol errichtet auf Gp. 19/7, KG St. Johann in Tirol, eine zweigeschoßige Tiefgarage mit etwa 160 Stellplätzen. Die Fertigstellung bzw. Eröffnung ist für Sommer 2006 geplant. Zur Errichtung leistet die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen sogenannten besonderen Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt EUR 385.000,00.

Der Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol und die Marktgemeinde St. Johann in Tirol kommen bezüglich der Nutzung der Tiefgarage überein, dass die Garage 24 Stunden täglich offen gehalten wird, und an Wochentagen in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen die Hälfte der Garagengebühr verlangt wird.

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) UMWELTAUSSCHUSS
Hunde: Neuerlassung der Verordnungen betreffend den Leinenzwang für Hunde und über das Halten von Hunden

Emotionen begleiten die langwierige Diskussion.

Mit einstimmigem Beschluss (**18:0** [Hans-Peter Springinsfeld ist bei der Beschlussfassung nicht anwesend]) hält der Gemeinderat fest, dass die Pfarrkirche, die Antoniuskirche sowie die Kirche Weitau nicht mit Hunden betreten werden dürfen.

Hinweis: Diesem Beschluss wird durch § 1 Abs 2 lit n, o und p der Verordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 9. Mai 2006 über das Halten von Hunden entsprochen.

Hinsichtlich des Leinenzwangs für Hunde (Rechtsgrundlage: § 6a Abs 2 Tiroler Landes-Polizeigesetz) kommt der Gemeinderat dem Grunde nach überein, dass dieser für geschlossene Ortschaften im Sinne des § 2 Abs 21 Tiroler Bauordnung 2001 gelten soll.

Dementsprechend ist eine geschlossene Ortschaft ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs 3 lit k TBO 2001 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind oder die nach § 41 Abs 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 (nunmehr: 2006) im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.

Hinweise: § 1 Abs 3 lit k TBO 2001 lautet:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende bauliche Anlagen:
…
k) Heupillen, Hainzenhütten, Harpfen, Stanggerhütten und dergleichen sowie sonstige bauliche Anlagen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wie Düngerstätten, Fahrsilos, nicht begehbare Folientunnels, ortsübliche Umzäunungen landwirtschaftlicher Flächen, Weidezäune und dergleichen; diese Ausnahmen gelten jedoch nur für im Freiland und auf Sonderflächen nach den §§ 44, 45 und 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, [nunmehr 2006] *in der jeweils geltenden Fassung errichtete bauliche Anlagen;“*

§ 41 Abs 2 TROG 2006 lautet:

„(2) Im Freiland dürfen nur ortsübliche Städel in Holzbauweise, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden.“

Die Beschreibung der geschlossenen Ortschaften in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bedarf einer gesonderten Beschlussfassung. Die Aufhebung der Verordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 21. März 2000 betreffend den Leinenzwang für Hunde, zuletzt geändert am 13. September 2005, sowie die Neuerlassung einer Verordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend den Leinenzwang für Hunde sind dem Gemeinderat somit zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

Die Verordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 21. März 2000 über das Halten von Hunden, zuletzt geändert am 13. September 2005, wird aufgehoben.

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über das Halten von Hunden

Verbot des Betretens öffentlicher Kinderspielplätze und bestimmter allgemein zugänglicher Gebäude mit Hunden

§ 1. (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze „Musikheim“ im Bereich Schwimmbadweg 9, 6380 St. Johann in Tirol, „Dechanthof“ im Bereich Dechant-Wieshoferstraße 1, 6380 St. Johann in Tirol, „Kommunalzentrum“ im Bereich des Kommunalzentrums der Marktgemeinde St. Johann in Tirol sowie „Hilscherpark“ im Bereich der Talstation „Harschbichl“ der St. Johanner Bergbahnen dürfen nicht mit Hunden betreten werden.

(2) Nachstehende allgemein zugängliche Gebäude dürfen nicht mit Hunden betreten werden:

a) Kommunalzentrum der Marktgemeinde St. Johann in Tirol samt Kindergarten Bahnhofstraße, Polytechnischer Schule sowie Landesmusikschule
b) Sprengelhauptschule St. Johann in Tirol I und II
c) Volksschule St. Johann in Tirol (Neubauweg)
d) Volksschule Jodler
e) Sonderpädagogisches Zentrum St. Johann in Tirol und Umgebung
f) Bundesgymnasium/BORG St. Johann in Tirol
g) Tourismusschulen am Wilden Kaiser
h) Landwirtschaftliche Lehranstalt Weitau (Schulbereich)
i) Kinderkrippe der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
j) Kindergarten Neubauweg
k) Gesamter Bereich des Freizeitzentrums „Panorama Badewelt“ mit Ausnahme des Restaurationsbereiches
l) Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol
m) öffentliche WC-Anlagen (Steinlechnerplatz und Bahnhofstraße)
n) Pfarrkirche
o) Antoniuskirche
p) Kirche Weitau

(3) Wer im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund (die Hunde) nicht auf die im Absatz 1 näher bezeichneten öffentlichen Kinderspielplätze sowie die im Absatz 2 näher bezeichneten allgemein zugänglichen Gebäude gelangt (gelangen).

Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot

§ 2. (1) Wer im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat die durch den Hund (die Hunde) verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs 2) zu entsorgen.

(2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

(3) Abs 1 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, des Roten Kreuzes sowie der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

(4) Abs 1 gilt nicht für Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen.

Strafbestimmungen

§ 3. Wer

a) der Anordnung des § 1 Abs 1 dieser Verordnung
b) der Anordnung des § 1 Abs 2 dieser Verordnung
c) der Anordnung des § 2 Abs 1 dieser Verordnung

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 90/2005, eine Verwaltungsübertretung.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

2) KULTURAUSSCHUSS
Verleihung des Kulturehrenzeichens der Marktgemeinde St. Johann in Tirol sowie des Ehrenzeichens der Marktgemeinde St. Johann in Tirol an St. Johanner Gemeindebürger

Dieser Tagesordnungspunkt wird in Anschluss an Tagesordnungspunkt *VI. „Anträge, Anfragen und Allfälliges“* behandelt. Siehe auch die dortigen Ausführungen.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand *V.2) „Berichte und Anträge der Ausschüsse – Kulturausschuss“* ausgeschlossen.

Beschluss:

Nachstehende Personen erhalten das Kulturehrenzeichen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Dr. Kurt Jaksch
- Hans Hauser sen.
- Wilhelm Kröll
- Andreas Wurzrainer
- Alois Pletzer
- Josef Fischer

Die Kulturehrenzeichen werden am 2. Juli 2006 anlässlich der Feierlichkeiten zum 50jährigen Jubiläum der Markterhebung überreicht.

Beschluss:

Nachstehende Personen erhalten das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Harald Baumann
- Franz Kurt Mayerhofer

Die Ehrenzeichen werden am 2. Juli 2006 anlässlich der Feierlichkeiten zum 50jährigen Jubiläum der Markterhebung überreicht.

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Dieser Tagesordnungspunkt wird aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand *V.2) „Berichte und Anträge der Ausschüsse – Kulturausschuss“* bei ansonsten unveränderter Tagesordnung dem bezeichneten Verhandlungsgegenstand vorgezogen.

Nachfolge des Ortsplaners. Roman Jöchl erkundigt sich nach der Nachfolge des Ortsplaners Dipl.-Ing. Günther Poppinger. Der Bürgermeister hofft, dessen Nachfolge bereits in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschließen zu können.

Leitung der Kinderkrippe. Christl Bernhofer will wissen, was im Hinblick auf die Besetzung der Leitung der Kinderkrippe „geschehen“ ist. Der Bürgermeister teilt mit, dass der Gemeindevorstand der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als zuständiges Kollegialorgan beschlussmäßig die Leitung an Andrea Hauser übertragen hat. Christl Bernhofer: „Ohne Ausschreibung!“ Der Bürgermeister betont, eine externe Ausschreibung sei nicht erforderlich gewesen und lobt das Betriebsklima in der Kinderkrippe. Christl Bernhofer bleibt unzufrieden und meint, den näheren Inhalt ihrer Aussage offen lassend: *„Es bleibt halt immer etwas picken.“*

Vorstellung von Hochwasserschutzprojekten. Josef Mayr beklagt, dass dem Gemeinderat die Hochwasserschutzprojekte (gemeint wohl Großache, Reither Ache, Unterlauf und Oberlauf Fieberbrunner Ache) nicht näher vorgestellt würden. Der Bürgermeister teilt mit,

dass mit Ausnahme des Oberlaufes der Fieberbrunner Ache (Flkm 2,0 bis Flkm 6,1) die Großachengenossenschaft Konsenswerberin sei. (Im Oberlauf der Fieberbrunner Ache ist dies die Marktgemeinde St. Johann in Tirol). Ing. Markus Schweinberger werde bei der nächsten Gemeinderatssitzung eine entsprechende Präsentation der in Rede stehenden Hochwasserschutzprojekte vornehmen.

Fernwärme. Hannes Hofinger erkundigt sich nach Verfahrensstand hinsichtlich der Fernwärme. Der Bürgermeister meint, die „Erhebungen laufen“.

Wieshoferkreuzung. Heidi Wimer fragt nach der zukünftigen Situation bei der so genannten Wieshoferkreuzung. Der Bürgermeister führt aus, dass ein fertiges Straßenprojekt des Dipl.-Ing. Peter Mairamhof vorhanden sei, dessen Umsetzung aber derzeit nicht möglich sei. Man wäre schon über die Errichtung eines Geh- und Radweges „froh“.

Leitsystem/Beschilderung. Roman Jöchl erkundigt sich nach Fortschritten im Bereich des so genannten Leitsystems. Der Bürgermeister teilt mit, „heute“ habe die letzte einschlägige Sitzung stattgefunden; jetzt gehe es ans „Eingemachte“.

VII. ABGABENANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Abgabenangelegenheiten vor.

VIII. PERSONALANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Personalangelegenheiten vor.

IX. RECHTSMITTELVERFAHREN

Es liegen keine Rechtsmittelverfahren vor.

Dieses Protokoll enthält zwei Anlagen.

St. Johann in Tirol, 9. Mai 2006

Der Bürgermeister

Der Schriftführer: Gemeinderäte: